

3. Juli 2013

VOL C

0 9 4 4 **Tourismusförderung, Beitrag 2013 an die Destination Interlaken-Jungfrau-Haslital für die Marktbearbeitung; mehrjähriger Verpflichtungskredit**

### 1. Gegenstand

Das Tourismusedwicklungsgesetz bestimmt, dass die Destinationen für die touristische Marktbearbeitung Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe aus ihrem Gebiet erhalten. Den Anteil am Ertrag legt der Regierungsrat fest zwischen 75 und 100 Prozent. Für das Jahr 2013 hat er den Anteil bereits auf 100 Prozent festgelegt. Die Beherbergungsabgabe wurde von 60 Rappen auf einen Franken erhöht. Dadurch erhöhen sich auch die Beiträge an die Destinationen für die Marktbearbeitung. Über die Verwendung der Beiträge schliesst das Amt für Wirtschaft (beco) mit den Destinationen eine Leistungsvereinbarung ab (vgl. Art. 17 TEG).



### 2. Grundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG): Art. 47, Art. 48 und 50 Abs. 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV): Art. 146, 147, 148 und 154
- Tourismusedwicklungsgesetz (TEG) vom 20. Juni 2005: Art. 5 und 28
- Tourismusedwicklungsverordnung (TEV) vom 19. Oktober 2005: Art. 2

### 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit für eine wiederkehrende Ausgabe. Soweit der Beitrag gestützt auf das TEG gewährt werden muss (75 Prozent des Ertrags), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe (CHF 2.8 Mio.), im Übrigen um eine neue Ausgabe (CHF 0.9 Mio).

### 4. Massgebende Kreditsumme

100 Prozent des Netto-Ertrags aus der Beherbergungsabgabe aus dem Gebiet der Destination, höchstens aber CHF 3.7 Millionen.

### 5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Teilzahlungen im Rechnungsjahr, Schlusszahlungen im Folgejahr.

Die Ausgaben werden über den Tourismusförderungsfonds, Konto 365000, finanziert und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung eingestellt.

## **6. Finanzreferendum**

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

An den Grossen Rat